

# Taxi-Tarif Wiener Neustadt

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 10.12.2020 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, verordnet:

## Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Wiener Neustadt

### § 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Stadtgebiet von Wiener Neustadt in der Tarifzone A (Ortsgebiet von Wr. Neustadt) und der Tarifzone B (Stadtgebiet Wr. Neustadt südlich des Ortsgebiets Wr. Neustadt begrenzt durch die Autobahn A2 bzw. Schnellstraße S4).

### § 2

- (1) Die Grundtaxe beträgt ..... € 3,70
- (2) Die Streckentaxe für je begonnene 147,5 m beträgt ..... € 0,20
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 26 Sekunden ..... € 0,20
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken  
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt ..... € 1,10

### § 3

- (1) Für Fahrten, die in der Tarifzone A beginnen und in der Tarifzone B enden, kommt (ab Ortsende Wr. Neustadt) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Abs. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.
- (2) Für Fahrten, die in der Tarifzone B beginnen, und in der Tarifzone A enden, kommt (bis Ortstafel Wr. Neustadt) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Abs. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

### § 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

### § 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Wiener Neustadt vom 16. Oktober 2018, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 20/2018 vom 31. Oktober 2018, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau  
Mag. Danninger  
Landesrat